

Umlagenordnung 2014 zur Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten,
in weiterer Folge kurz RAK genannt,
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 26.11.2013**

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2014

I. Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) **Für die Kalenderjahre 2013 und 2014** hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Beitrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

Im Kalenderjahr 2013:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag)	€ 917,00	Jährlicher Beitrag	€ 11.004,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 397,00	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 4.764,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	€ 520,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	€ 6.240,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2013) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2013 € 804,00 (monatlich € 67,00).

Im Kalenderjahr 2014:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag)	€ 954,00	Jährlicher Beitrag	€ 11.448,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 414,00	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	€ 4.968,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	€ 540,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	€ 6.480,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2014) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2014 € 840,00 (monatlich € 70,00).

Der Jahresbeitrag reduziert sich für Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2014 auf € 3.240,00 (monatlich € 270,00) ab der Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für maximal 12 Monate (wobei nur volle Monate in Anspruch genommen werden können). Diese Regelung ergibt sich aus § 4 (4) lit e der Satzung Teil A, wonach der Beitrag in derselben wie der Beitrag nach § 4 (4a) festzulegen und die betreffenden Beitragsmonate analog dazu im Sinne des § 6 (6) lit a nur verhältnismäßig zu berücksichtigen sind.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung für das Jahr 2013 in Höhe von € 917,00 (jährlicher Beitrag: € 11.004,00) und für das Jahr 2014 in Höhe von € 954,00 (jährlicher Beitrag: € 11.448,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO jeweils einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2013 in Höhe von € 260,00 (jährlicher Beitrag € 3.120,00) und für das Jahr 2014 in Höhe von € 270,00 (jährlicher Beitrag € 3.240,00) zu leisten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten.

Ist der Rechtsanwalt innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

(4) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn der Beitragsjahre (01.01.2013 und 01.01.2014) das 75. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2013 ein monatlicher Betrag in Höhe von € 1.017,00 und für das Jahr 2014 ein monatlicher Beitrag in Höhe von € 1.046,00 zu entrichten.

(6) Todfallsbeitrag:

Für die Aufbringung des Todfallsbeitrages gemäß § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ist bei Ableben eines Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen ist, oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente oder der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen war, **€ 30,00** durch jeden Rechtsanwalt zu leisten, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Beitrag zum Bundespflegegeld

Der Beitrag zur Bedeckung der an den Bund zu leistenden Beiträge gem. § 3 Abs 5 Bundespflegegeldgesetz idgF beträgt jährlich € 60,00, zahlbar durch jeden Rechtsanwalt/niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres.

(8) Pensionssicherungsbeitrag

Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 12 (3) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für Bezugsberechtigte aus der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A ein Pensionssicherungsbeitrag für 2013 in Höhe von 2,5 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt. Dieser ist von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen und einzubehalten.

(9) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß 3.) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

(10) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

II. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im Jahr 2013 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 450,00 (jährlicher Beitrag: € 5.400,00)

im Jahr 2014 einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 466,66 (jährlicher Beitrag: € 5.600,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Punkt (1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab **1. Jänner 2013:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	€ 90,00	€ 1.080,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	€ 180,00	€ 2.160,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	€ 270,00	€ 3.240,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 90,00	€ 1.080,00

Beginnend ab **1. Jänner 2014:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	€ 93,33	€ 1.120,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	€ 186,66	€ 2.240,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	€ 280,00	€ 3.360,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 93,33	€ 1.120,00

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß (1) und (2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange, (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).